

Mensch & Pferd füreinander e. V.

SATZUNG

Fassung vom Dezember 2010

Satzung Übersicht

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Vertretung des Vereins
- § 4 Organe des Vereins
- § 5 Mitglieder des Vereins
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Ordentliche Mitglieder
- § 8 Außerordentliche Mitglieder
- § 9 Ehrenmitglieder
- § 10 Pflichten der Mitglieder
- § 11 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 12 Vertreter der außerordentlichen Mitglieder
- § 13 Versammlung der ordentlichen Mitglieder und der
Vertreter der außerordentlichen Mitglieder
- § 14 Wahl des Vorstandes
- § 15 Vorstand
- § 16 Aufnahme von Pferden
- § 17 Geschäftsjahr, Sonstiges

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1 Der Verein führt den Namen Mensch & Pferd füreinander.

2 Der Verein hat seinen Sitz in Rottenburg a.d.Laaber - Obervorholzen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

3 Nach der Eintragung in das Vereinsregister erhält er den abgekürzten Zusatz e.V..

4 Der Verein ist ab seiner Eintragung ein eingetragener Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

5 Der Verein wird nach seiner Eintragung Mitglied beim Bayerischen Reit-und Fahrverband.

§ 2 Zweck des Vereins

1 Der Zweck des Vereins ist es, die heilende Wirkung von Menschen und Pferden für einander zum gegenseitigen Vorteil einzusetzen.

(i) Für die Pferde geschieht dies unter Berücksichtigung

- a)des Tierschutzes
- b)artgerechter Haltung
- c)liebvoller Betreuung
- d)medizinischer Versorgung.

Es werden zum Beispiel Pferde aufgenommen, deren Besitzer aus gesundheitlichen oder finanziellen Gründen nicht mehr in der Lage sind, Pferde artgerecht zu halten.

- Den Pferden sollen durch die Tätigkeiten im Verein Möglichkeiten zu neuen Aufgaben geboten werden.
- Die Pferde sollen für den Umgang mit Kindern geeignet sein.
- Die Pferde werden durch Fachkräfte für Therapeutisches Reiten, Voltgieren, Kutschfahrten oder auch zum Spaziergehen ausgebildet.

(ii) Hieraus ergeben sich die Ziele des Vereins für die Menschen:

a) Heilendes Reiten z.B. bei ufmerksamkeitsstörungen, Hyper-oder Hypoaktivität, Bewegungsstörungen, Ichstörungen, seelischen Problemen usw.

b) Therapeutisches Reiten bzw. Behindertenreiten

c) Reiten als Entspannung und Erfahrung für Kinder und Erwachsene

d) Voltgieren

e) Kutschfahrten

f) Förderung der Kinder-und Jugendarbeit

g) Durchführung entsprechender Veranstaltungen und Spiele.

2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“

durch die Förderung des Sports, der öffentlichen Gesundheitspflege und des Tierschutzes. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre vorgestreckten Sach-oder Geldeinlagen, soweit diese nachweisbar sind, zurück erhalten.

3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Vergünstigung begünstigt werden.

4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Bayerischen Landessportverband zu oder für den Fall, dass dieser ablehnt, der Stadt Rottenburg a.d.L., mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO 1977 zu verwenden.

§ 3 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorstand vertreten.

Der Vorstand wird durch zwei seiner Mitglieder vertreten werden, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.

§ 4 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

1. Vorstand (gemäß §14)
2. Versammlung der ordentlichen Mitglieder und der Vertreter der außerordentlichen Mitglieder.

§ 5 Mitglieder des Vereins

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Die ordentlichen Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Die außerordentlichen Mitglieder haben kein direktes Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Aufnahme bedarf einer 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Der Eintritt in den Verein ist an keine Frist gebunden. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr erlangt.

§ 7 Ordentliche Mitglieder

1 Die ordentliche Mitgliedschaft kann von natürlichen volljährigen Personen erworben werden. Die ordentliche Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag nach Zahlung einer Aufnahmegebühr und Zustimmung des Vorstandes erworben. Die Höhe der Aufnahmegebühr ergibt sich jeweils aus den mit einfacher Mehrheit

gefassten Beschlüssen der Versammlung der ordentlichen Mitglieder und der Vertreter der außerordentlichen Mitglieder.

Die Aufnahmegebühr wird bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurück erstattet.

2 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Versammlung der ordentlichen Mitglieder und der Vertreter der außerordentlichen Mitglieder. Eine Übertragung dieses Stimmrechts auf andere ist nicht möglich.

§ 8 Außerordentliche Mitglieder

1 Die außerordentliche Mitgliedschaft wird nach schriftlichem Antrag und Zustimmung des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit mit der Zahlung einer Aufnahmegebühr erworben. Die Höhe der Aufnahmegebühr ergibt sich jeweils aus den mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlüssen der Versammlung der ordentlichen Mitglieder und der Vertreter der außerordentlichen Mitglieder. Diese Aufnahmegebühr wird bei Austritt aus dem Verein nicht zurück erstattet.

2 Die außerordentlichen Mitglieder haben kein direktes Stimmrecht in der Versammlung der ordentlichen Mitglieder. Sie wählen einzeln in geheimer Abstimmung bis zu vier volljährige Vertreter aus ihren Reihen. Diese Vertreter haben dann mit ihren Stimmen bei der Versammlung der ordentlichen Mitglieder die Möglichkeit, die Interessen der außerordentlichen Mitglieder zu vertreten.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann in Ausnahmefällen eine Person in Anerkennung besonderen Einsatzes für den Verein zum Ehrenmitglied ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft befreit das Mitglied von Beiträgen. Das Stimmrecht bleibt von der Ehrenmitgliedschaft unberührt.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
- b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- c) die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

2. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

3 Alle Vereinsmitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder (§ 9), sind zur Entrichtung der durch die Versammlung der ordentlichen Mitglieder und der Vertreter der außerordentlichen Mitglieder jeweils festgelegten Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Kalenderjahres für das ganze Jahr im voraus zu entrichten. Der Vorstand kann das Bankeinzugsverfahren dieser Beträge mit Zustimmung des jeweiligen Mitglieds anwenden.

4 Aktive Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeit unentgeltlich und regelmäßig Leistungen zu erbringen. Diese sind zum Beispiel:

- a) Heu-und Strohlagerungen
 - b) Mitarbeit bei Vereinsveranstaltungen
 - c) Reparatur-und Renovierungsarbeiten im Bereich der Anlage, usw.
- Der Vorstand legt den Umfang der Stunden fest, die jährlich mindestens abzuleisten sind. Diese können auch durch die Entrichtung eines entsprechenden Entgelts abgeleistet werden. Die Höhe des Entgelts gemäß zu leistender Arbeitsstunde legt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit fest, in Anlehnung an die Empfehlungen des BLSV. Das Entgelt wird mit dem

nächstfolgenden Mitgliedsbeitrag in Rechnung gestellt und gleichzeitig fällig.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss aus dem Verein
- c) durch Kündigung des Vereins innerhalb der Probezeit (§ 16)
- d) mit dem Tod des Mitglieds.

2 Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung seitens eines ordentlichen Mitglieds kann innerhalb der Probezeit (§16) mit einer Frist von drei Wochen erfolgen. Eine erbrachte Aufnahmegebühr wird bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurück erstattet.

3 Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) das betroffene Mitglied mit der Zahlung von mindestens einem Jahresbeitrag oder sonstigen Zahlungen trotz Mahnung mittels eingeschriebenem Brief unter Hinweis auf die Möglichkeit des Ausschlusses die gesetzliche Zahlungsfrist verstreichen lässt, ohne der Zahlungspflicht nachzukommen.
- b) Ein Mitglied kann ferner durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es massiv gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
- c) Ein weiterer Ausschlussgrund ist gegeben, wenn das Mitglied seinen in der Satzung festgelegten Pflichten trotz einmaliger schriftlicher Abmahnung durch den Vereinsvorstand nicht nachkommt (§ 10 Abs. 2).

§ 12 Vertreter der außerordentlichen Mitglieder

1 Die Vertreter der außerordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Versammlung der ordentlichen Mitglieder. Scheidet ein

gewählter Vertreter der außerordentlichen Mitglieder vorzeitig aus dem Amt (Erlangung der ordentlichen Mitgliedschaft, Austritt aus dem Verein, Niederlegung des Amtes o.ä.), rückt soweit vorhanden der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl der letzten Wahl nach, wenn dieser die Wahl annimmt. Nimmt kein weiterer Kandidat die Wahl an oder ist kein weiterer Kandidat vorhanden, erfolgt keine Nachwahl. Die Zahl der Vertreter der außerordentlichen Mitglieder in der Versammlung der ordentlichen Mitglieder und der Vertreter der außerordentlichen Mitglieder verringert sich in diesem Fall bis zur nächsten Wahl der Vertreter der außerordentlichen Mitglieder dem entsprechend. Die Amtszeit der Vertreter der außerordentlichen Mitglieder richtet sich nach der Amtszeit des Vorstandes aus.

Auf der Versammlung der außerordentlichen Mitglieder werden von den minderjährigen und volljährigen außerordentlichen Mitgliedern bis zu vier volljährige Vertreter der außerordentlichen Mitglieder gewählt. Die Versammlung der außerordentlichen Mitglieder findet vier Wochen vor der ordentlichen Versammlung der ordentlichen Mitglieder und der Vertreter der außerordentlichen Mitglieder statt. Die außerordentlichen Mitglieder werden zur Versammlung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich geladen.

2 Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstand. Zunächst ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen. Die Kandidaten werden durch Vorschläge aus den Reihen der auf der Versammlung anwesenden außerordentlichen Mitglieder ermittelt. Die vorgeschlagenen Kandidaten haben zu erklären, ob sie die Kandidatur annehmen.

3 Die Wahl erfolgt geheim und schriftlich. Es sind bis zu vier verschiedene Namen zu nennen. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch zwei neutrale Helfer (kein Vorstand, kein Kandidat). Die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind gewählt. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Die Kandidaten haben zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die genauen Stimmenzahlen sind im Hinblick auf das Nachrückverfahren (§ 12 Abs.1) festzuhalten.

§ 13 Versammlung der ordentlichen Mitglieder und der Vertreter der außerordentlichen Mitglieder

1 Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder und der Vertreter der außerordentlichen Mitglieder, zu der sämtliche stimmberechtigte Mitglieder (ordentliche Mitglieder und die Vertreter der außerordentlichen Mitglieder) einzuladen sind, findet mindestens einmal im 1. Halbjahr des Kalenderjahres als ordentliche Versammlung der ordentlichen Mitglieder und der Vertreter der außerordentlichen Mitglieder statt. Bei Bedarf hat der Vorstand weitere Versammlungen der ordentlichen Mitglieder und der Vertreter der außerordentlichen Mitglieder als außerordentliche Versammlung nach Maßgabe dieser Satzung einzuberufen.

Vor Einberufung der Versammlung der ordentlichen Mitglieder und der Vertreter der außerordentlichen Mitglieder sind die Stimmberechtigten zu informieren, dass Anträge zur Tagesordnung beim Vorstand eingereicht werden können. Im Aushang im Stallgebäude ist ein Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem die Anträge gestellt werden können.

2 Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand schriftlich einzuberufen, wobei die Einladung lediglich vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Einladung sind Ort und Zeit der Versammlung sowie die Tagesordnung anzugeben. Zwischen Auslauf der Einladung (Poststempel, persönliche Übergabe, Email) und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen, wobei der Tag des Auslaufs und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind.

3 Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn dies der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

4 In der Mitgliederversammlung haben jedes ordentliche Mitglied und die gewählten Vertreter der außerordentlichen Mitglieder eine Stimme.

5 Die Mitgliederversammlung wählt den Vereinsvorstand gem. § 14 der Satzung. Die Mitgliederversammlung beschließt mit erforderlicher 2/3 Mehrheit über folgende Angelegenheiten:

- a) Satzungsänderung
 - b) Auflösung des Vereins und Bestimmung der Liquidatoren.
Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit:
 - a) Entlassung von Vorstandsmitgliedern aus dem Amt.
 - b) Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren.
 - c) Entlastung des Vereinsvorstandes und Wahl von Rechnungsprüfern.
 - d) Sämtliche andere Vereinsangelegenheiten, soweit ein ordentliches Mitglied durch entsprechenden Antrag die Angelegenheiten vor die Mitgliederversammlung bringt.
 - e) Über Beschlüsse, die wesentlich strukturelle und finanzielle Veränderungen für den Verein bedeuten, entscheidet die Mitgliederversammlung, über laufende Geschäfte der Vorstand.
- 6 Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung durch Handzeichen. Der Beschluss ist gefasst, wenn die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf ihn entfällt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen sind nicht zu berücksichtigen. Für die erforderlichen Mehrheitsverhältnisse ist die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten maßgeblich. Bei Stimmgleichheit ist nochmals zu wählen.
- 7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer des Vereins im Rahmen eines Protokolls festzuhalten. Dieses Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 14 Wahl des Vorstandes

1 In der Versammlung der ordentlichen Mitglieder und der Vertreter der außerordentlichen Mitglieder wählen die Stimmberechtigten (§ 13 Abs. 1) aus ihren Reihen den Vereinsvorstand. Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens drei, höchstens aus sieben Mitgliedern. Mittels dieser Wahl sind auch die Ämter der einzelnen Vorstandsmitglieder zu bestimmen. Diese sind 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart und Schriftführer. Besteht der Vorstand nur aus drei Mitgliedern, so kann einer der Vorsitzenden oder der

Schriftführer auch das Amt des Kassenwarts bekleiden. Besteht der Vorstand aus mehr als vier Mitgliedern, so sind die Ämter gemäß §15 Abs. 5 und 6 zu bezeichnen.

2 Zunächst bestimmen die Stimmberechtigten in offener Abstimmung durch Handzeichen einen Wahlausschuss.

Dieser besteht aus drei Personen, ihm obliegt die Wahlleitung und die Auszählung der Stimmen.

3 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln und nacheinander. Das heißt, erst nach Abschluss eines Wahlganges (Annahme der Wahl) kann über das nächste Vorstandsamt abgestimmt werden. Zuerst ist der 1. Vorsitzende, dann der 2. Vorsitzende, dann der Schriftführer, danach der Kassenwart zu wählen.

Zunächst ist zu ermitteln, wie viele Stimmberechtigte anwesend sind (Anwesenheitsliste). Die Kandidaten werden durch Vorschläge der anwesenden Stimmberechtigten ermittelt. Die Kandidaten haben zu erklären, ob sie die Kandidatur annehmen.

4 Die Abstimmung erfolgt entweder per Handzeichen oder in geheimer Wahl. Der Kandidat, der die einfache Mehrheit erreicht und die Wahl annimmt, ist gewählt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen sind nicht zu berücksichtigen. Bei Bedarf ist eine Stichwahl durchzuführen.

5 Es besteht die Möglichkeit, einen bestehenden Vorstand als Gesamtblock mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.

6 Sind alle Vorstandsmitglieder gewählt, so ist von der Wahlleitung das Ende der Wahl festzustellen und die Zusammensetzung des neuen Vorstandes offiziell bekannt zu geben.

§ 15 Vorstand

1 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.

Der gesamte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl oder Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt, bleibt es bis zur Neuwahl Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand hat spätestens für den Tag, mit dem seine Amtszeit endet, eine Versammlung der ordentlichen Mitglieder und Vertreter der

außerordentlichen Mitglieder mit dem Tagesordnungspunkt Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

2 Der Vorstand des Vereins erledigt alle Vereinsangelegenheiten in Vorstandssitzungen, in denen mit einfacher Mehrheit entschieden wird. Das Vorstandsmitglied, das eine Vorstandssitzung vorbereitet, hat alle Vorstandsmitglieder unter Verzicht auf Form- und Fristvorschriften zur Vorstandssitzung zu laden. Geschieht das nicht, können in der Vorstandssitzung keine Beschlüsse gefasst werden.

3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Je zwei dieser Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten jeweils gemeinsam. Zu Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit einem Betrag von mehr als 1.000,00 € verpflichten, ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich. Bei An- oder Verkauf von Grundbesitz oder bei dessen Belastung ist die Zustimmung der Versammlung der ordentlichen Mitglieder und der Vertreter der außerordentlichen Mitglieder erforderlich, wobei der entsprechende Beschluss mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden muss.

4 Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes wird im Rahmen einer Nachwahl durch die Versammlung der ordentlichen Mitglieder und der Vertreter der außerordentlichen Mitglieder dieses Amt für die in Abs. 1 festgesetzte Amtszeit neu besetzt.

5 Der Vorstand kann weitere Vorstandsmitglieder vorschlagen, welche in einer Versammlung der ordentlichen Mitglieder und der Vertreter der außerordentlichen Mitglieder in einer satzungsgemäß einberufenen Versammlung gewählt werden können.

6 Der Vorstand ernennt bei Bedarf einen Jugend- und einen Sportwart, sowie Fachbeiräte z. B. für steuerliche und juristische Fragen, Tierheilkunde, Public Relation und weitere Beauftragte.

§ 16 Aufnahme von Pferden

1 Die Aufnahme von Pferden ist vom Vorstand des Vereins einstimmig zu beschließen und von zwei Mitgliedern des Vorstandes, darunter mindestens einem der Vorsitzenden zu unterschreiben. Mit

der Unterzeichnung des Aufnahmevertrages ist ein Baustein auf das Konto des Vereins einzubezahlen. Die Höhe des Bausteins wird vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt.

2 Bei Unterzeichnung des Aufnahmevertrages wird eine Probezeit von drei Monaten vereinbart. Diese Probezeit kann in Ausnahmefällen in beiderseitigem Einverständnis verlängert werden. Während dieser Zeit kann der Aufnahmevertrag von beiden Seiten mit entsprechender Kündigungsfrist jederzeit ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

3 Bei Unterzeichnung des Aufnahmevertrages ist vom Pferdehalter eine Pferde-Haftpflichtversicherung für die Dauer der Probezeit vorzuweisen. Rechtliche Einzelheiten werden im gesonderten Einstellvertrag geregelt.

4 Die Probezeit gilt als Unterbringungszeit. Das Eigentum am Pferd geht erst mit abgelaufener Probezeit an den Verein über.

5 In Notfällen kann bei der Aufnahme von Pferden auf die Unterzeichnung eines Aufnahmevertrages, den Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch den Pferdehalter und die Bezahlung eines Bausteins verzichtet werden. Die Entscheidung, dies zu tun, ist von den Vorstandsmitgliedern einstimmig zu treffen und schriftlich festzuhalten.

6 Die Mitgliedschaft im Verein bleibt bei Kündigung während der Probezeit unberührt, sie kann jedoch fristgemäß nach § 11 Abs. 1-3 enden.

§ 17 Geschäftsjahr, Sonstiges

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Für die Belange des Vereins gelten die Geschäftsordnung sowie die Vereinsordnung. Im übrigen wird für alle Rechtsverhältnisse des Vereins nach außen und innen auf das geltende Recht verwiesen. Der Vorstand legt in jeder ordentlichen Versammlung der ordentlichen Mitglieder und der Vertreter der außerordentlichen Mitglieder einen Rechenschaftsbericht ab.